

Änderungen bei der Übernahme von Laboruntersuchungskosten ab 2017 – De-minimis-Beihilfeantrag

Die Bayer. Tierseuchenkasse übernimmt nach ihren Leistungssatzungen bestimmte Laboruntersuchungskosten, wenn auf Veranlassung des betreuenden prakt. Tierarztes **Krankheits-, Todes- oder Verwerfensursachen** bei Tieren beitragspflichtiger Tierarten festgestellt werden sollen.

Nach der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 freigestellte Beihilfen dürfen nur für bei der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) bzw. für bei der EU **gelistete Krankheiten** gewährt werden. Die Kosten der Untersuchungen (auch Sektionen und bakteriologische Untersuchungen) auf diese Krankheiten kann die Bayer. Tierseuchenkasse wie bisher direkt gegenüber den untersuchenden Laboren tragen (§ 4 Nr. 20 Leistungssatzung).

Für Untersuchungen auf nicht gelistete Krankheiten muss der Tierhalter die Untersuchungskosten künftig grundsätzlich selbst tragen.

Für die in der **Anlage der Tiergesundheitsatzung 2017** der Bayer. Tierseuchenkasse genannten Untersuchungen auf nicht gelistete Krankheiten besteht jedoch die Möglichkeit, dass ein Tierhalter sich hierfür die gezahlten Untersuchungskosten auf Antrag **nachträglich erstatten** lässt (§ 6 Tiergesundheitsatzung 2017).

- ⇒ **Hobbytierhalter** können die Kostenübernahme mit kurzem Antrag (Formular „Antrag auf Übernahme von Laboruntersuchungskosten“ Seiten 1-2) beantragen.
- ⇒ **Unternehmen** können die Kostenübernahme mit längerem Antrag (Formular „Antrag auf Übernahme von Laboruntersuchungskosten“ Seiten 1-4) beantragen; das Unternehmen muss dabei berechtigt sein, eine **Agrar-De-minimis-Beihilfe** in Anspruch zu nehmen.

1. Wo sind die „gelisteten Krankheiten“ zu finden?

In der Liste der Tierkrankheiten der OIE

<http://www.oie.int/en/animal-health-in-the-world/oie-listed-diseases-2016/>

und in der Liste der Tierseuchen und Zoonosen in Anhang I oder II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02014R0652-20160719&qid=1478602709790&from=DE>

2. Wer ist berechtigt, die Rechnung bzgl. „nicht gelisteter Tierkrankheiten“ bei der Tierseuchenkasse einzureichen?

Nur der Tierhalter.

3. Wird jede in Rechnung gestellte Laboruntersuchung gezahlt?

Nein. Krankheit und Untersuchungsmethoden müssen in der Anlage der Tiergesundheitsatzung 2017 der Bayer. Tierseuchenkasse aufgeführt sein:

http://portal.versorgungskammer.de/portal/pls/portal/!PORTAL.wwwpob_page.show?_docname=9713012.PDF

Die Untersuchung muss bzgl. einer beitragspflichtigen Tierart stattfinden (Rind, Pferd, Schwein, Schaf, Huhn, Truthuhn). Die Bedingungen des § 6 Tiergesundheitsatzung 2017 müssen erfüllt sein.

4. Wie ist eine erstattungsfähige Untersuchung auf der Laborrechnung erkennbar?

An der aufgeführten „De-minimis-Nummer“.

5. Was muss der Tierhalter bei der Bayer. Tierseuchenkasse einreichen?

1. Das ausgefüllte Antragsformular „Antrag auf Übernahme von Laboruntersuchungskosten“ und
2. die Laborrechnung (Kopie genügt), die die untersuchte Tierart und die in der Anlage der Tiergesundheitsatzung genannte jeweilige De-minimis-Nummer enthalten muss.

6. Hobbytierhalter und Unternehmen: Definition und Unterscheidungsgrund

- ⇒ **Hobbytierhalter** sind Tierhalter, die nicht als Unternehmen eingestuft werden: sie üben keine wirtschaftliche Tätigkeit aus in Bezug auf die Tiere, für die eine Beihilfe gewährt werden soll.
- ⇒ Als **Unternehmen** gilt hier dagegen jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, Art ihrer Finanzierung und Größe, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Zahlungen an Hobbytierhalter drohen den Wettbewerb nicht zu verfälschen und unterliegen daher nicht dem EU-Beihilferecht. In Rechnung gestellte Untersuchungskosten auf nicht gelistete Krankheiten können direkt aufgrund § 6 der Tiergesundheitsatzung gewährt werden, wenn der Hobbytierhalter alle dort geregelten Voraussetzungen erfüllt. Es genügt eine kurze Antragstellung bei der Bayer. Tierseuchenkasse (Formular „Antrag auf Übernahme von Laboruntersuchungskosten“ Seiten 1-2).

Zahlungen an Unternehmen unterliegen dagegen dem EU-Beihilferecht. In Rechnung gestellte Untersuchungskosten auf nicht gelistete Krankheiten können Unternehmen nur als **Agrar-De-minimis-Beihilfe** gewährt werden. Das Unternehmen muss dazu einen längeren Antrag (einschließlich „De-minimis-Erklärung“) bei der Bayer. Tierseuchenkasse stellen und alle Anforderungen der Agrar-De-minimis-Verordnung sowie der Tiergesundheitsatzung erfüllen (Formular „Antrag auf Übernahme von Laboruntersuchungskosten“ Seiten 1-4).

7. Was ist eine De-minimis-Beihilfe?

De-minimis-Beihilfen gehen auf das **Wettbewerbsrecht der Europäischen Union** zurück.

Als **Beihilfen** werden staatliche Zuwendungen bezeichnet, die für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber einem Konkurrenzunternehmen bedeuten, welches eine solche Zuwendung nicht erhält. Beihilfen können unter anderem in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, Bürgschaften, Steuervergünstigungen oder zinsverbilligten Darlehen gewährt werden. Da eine Beihilfe nur einem oder einigen Marktteilnehmern zugute kommt, kann sie nach Auffassung der Europäischen Kommission den Wettbewerb zwischen den Beihilfeempfängern und ihren Konkurrenten verzerren. Solche wettbewerbsverzerrenden Beihilfen an Unternehmen oder Produktionszweige sind in der Europäischen Union verboten, wenn sie den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten beeinträchtigen (Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

Manche Beihilfen (sog. **De-minimis-Beihilfen**) sind so gering, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb nicht spürbar sind. Sie müssen daher nicht von der Europäischen Kommission genehmigt werden, sondern können ohne deren Zustimmung von den Mitgliedstaaten direkt gewährt werden. Allerdings hat die Europäische Kommission das Recht, die Durchführung dieser Maßnahme zu kontrollieren. Ihre Gewährung ist daher an bestimmte Bedingungen geknüpft.

8. Rechtsgrundlage

De-minimis-Beihilfen an Unternehmen können auf der Grundlage von vier verschiedenen De-minimis-Verordnungen gewährt werden:

- **Verordnung (EU) Nr. 1407/2013** der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen sowie deren Vorgängerverordnung (VO (EG) Nr. 1998/2006) („**Gewerbliche-De-minimis-Beihilfen**“)
- **Verordnung (EU) Nr. 1408/2013** der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor sowie deren Vorgängerverordnung (VO (EG) Nr. 1535/2007) („**Agrar-De-minimis-Beihilfen**“)
- **Verordnung (EU) Nr. 717/2014** der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor sowie deren Vorgängerverordnung (VO (EG) Nr. 875/2007) („**Fischerei-De-minimis-Beihilfen**“)
- **Verordnung (EU) Nr. 360/2012** der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen („**DAWI-De-minimis-Beihilfen**“)

9. Bruttosubventionsäquivalent

Da es unterschiedliche Beihilfearten gibt, ist der finanzielle Vorteil so darzustellen, dass alle Beihilfearten miteinander verglichen werden können. Aus diesem Grund wird für jede De-minimis-Beihilfe berechnet, mit welchem Geldbetrag die durch sie gewährte Vergünstigung gleichgesetzt werden kann. Der Betrag dieser Vergünstigung wird als Subventionswert oder auch als Bruttosubventionsäquivalent bezeichnet.

10. De-minimis-Höchstbetrag, „verbundene“ Unternehmen, Fusion und Aufspaltung

Damit die als De-minimis-Beihilfen bezeichneten Subventionen nicht dadurch, dass ein Zuwendungsempfänger mehrere Subventionen dieser Art sammelt, doch noch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, ist der Subventionswert aller für einen Zuwendungsempfänger im Bereich der Urproduktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zulässigen Agrar-De-minimis-Beihilfen auf **15.000 € innerhalb von drei Steuerjahren** (Kalenderjahren) begrenzt. Bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe muss sichergestellt sein, dass die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen diese Schwellenwerte nicht überschreitet.

Dabei ist nicht nur auf den direkten Zuwendungsempfänger, sondern ggf. auch auf mit dem Zuwendungsempfänger „**verbundene**“ **Unternehmen** abzustellen (sog. „**einziges Unternehmen**“).

Mehrere miteinander verbundene Unternehmen sind **als ein einziges Unternehmen anzusehen**, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;

- ein Unternehmen ist gemäß eines mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrags oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Im Falle einer **Fusion oder Übernahme** müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des Höchstbetrags oder der nationalen Obergrenze führt. Die Rechtmäßigkeit von vor der Fusion bzw. Übernahme rechtmäßig gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch nicht in Frage gestellt.

Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen **aufgespalten**, so werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist eine solche Zuweisung nicht möglich, so werden die De-minimis-Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwerts ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung anteilig zugewiesen.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet. Eine Verbindung zwischen Unternehmen über natürliche Personen findet bei den vorgenannten Überlegungen keine Berücksichtigung.

Beispiel: Das antragstellende Unternehmen A hält 65 % der Anteile des Unternehmens B. Das Unternehmen B übt einen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen C aus. Das Unternehmen C hält 30 % der Anteile des Unternehmens D und hat keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen D.

Die Unternehmen A, B und C bilden hierin einziges Unternehmen im Sinne der De-minimis-Regel. Das Unternehmen D zählt nicht zum Verbund, da das Unternehmen C nicht die Mehrheit der Anteile des Unternehmens D hält. Die Unternehmen A, B und C dürfen gemeinsam nicht mehr als 15.000 € Agrar-De-minimis-Beihilfen innerhalb von 3 Steuerjahren erhalten.

11. Schwellenwerte/Kumulierung mit anderen De-minimis-Beihilfen

Die an ein einziges Unternehmen in Deutschland ausgereichten De-minimis-Beihilfen dürfen im Zeitraum von 3 aufeinander folgenden Steuerjahren einen bestimmten Wert nicht übersteigen. Dieser Schwellenwert beträgt bei:

- **Agrar-De-minimis-Beihilfen** 15.000 €
- **Gewerbliche-De-minimis-Beihilfen** 200.000 € bzw. 100.000 € bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind
- **DAWI-De-minimis-Beihilfen** 500.000 €
- **Fischerei-De-minimis-Beihilfen** 30.000 €

Erhält ein einziges Unternehmen De-minimis-Beihilfen nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen, so müssen diese zusammen betrachtet werden. Dabei gelten folgende Regeln:

- Agrar-De-minimis + Fischerei-De-minimis = 30.000 €
- Agrar-De-minimis + Fischerei-De-minimis + Gewerbliche-De-minimis = 200.000 € (bzw. 100.000 € bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßenverkehrsgüterrechts tätig sind)
- Agrar-De-minimis + Fischerei-De-minimis + Gewerbliche-De-minimis + DAWI-De-minimis = 500.000 €

Dabei dürfen jedoch die Gewerbliche-De-minimis-Beihilfen den Wert von 200.000 € bzw. 100.000 € bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßenverkehrsgüterrechts tätig sind, die Agrar-De-minimis-Beihilfen den Wert von 15.000 € und die Fischerei-De-minimis-Beihilfen den Wert von 30.000 € nicht überschreiten.

Beispiel zur Einhaltung der Obergrenzen:

Für ein Vorhaben sollen Agrar-De-minimis-Beihilfen gewährt werden. Die Begünstigte hat im laufenden und in den letzten zwei Jahren keine Agrar-De-minimis-Beihilfen erhalten, allerdings 190.000 € Gewerbliche-De-minimis-Beihilfen in Form einer Investitionsbeihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Wegen der Vorgabe zur Einhaltung der Obergrenzen kann daher eine Agrar-De-minimis-Beihilfe von höchstens 10.000 € gewährt werden, obwohl nach der Agrar-De-minimis-Verordnung eine Förderung von bis zu 15.000 € zulässig wäre.

Beispiel zum Drei-Jahres-Zeitraum:

Ein Unternehmen erhält in den ersten drei Steuerjahren folgende Agrar-De-minimis-Beihilfen:

1. Steuerjahr: 5.000 €
 2. Steuerjahr: 7.000 €
 3. Steuerjahr: 3.000 €
- } 15.000 €

Um die Bedingungen der De-minimis-Regel erfüllen zu können, darf dieses Unternehmen im 4. Steuerjahr Agrar-De-minimis-Beihilfen bis zu einem Wert von 5.000 € bekommen, im 5. Steuerjahr bis zu 7.000 € usw.

1. Steuerjahr: 5.000 €
 2. Steuerjahr: 7.000 €
 3. Steuerjahr: 3.000 €
 4. Steuerjahr: 5.000 €
 5. Steuerjahr: 7.000 €
- } 15.000 €
} 15.000 €
} 15.000 €
- usw.

12. Überprüfung der De-minimis-Bedingungen

Um sicherzustellen, dass De-minimis-Beihilfen den maximal zulässigen Subventionswert von 15.000 € und die in den anderen De-minimis-Verordnungen festgelegten Obergrenzen nicht überschreiten, werden bei der Antragstellung nachfolgende Angaben erfragt:

- **„Erhaltene De-minimis-Beihilfen“:** Der Zuwendungsempfänger muss angeben, ob er oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen im laufenden oder den zwei vorangegangenen Steuerjahren bereits Agrar-, Gewerbliche-, DAWI- oder Fischerei-De-minimis-Beihilfen erhalten hat, und wenn ja, wann und in welcher Höhe. **De-minimis-Beihilfen werden vom Zuwendungsgeber gegenüber dem Zuwendungsempfänger ausdrücklich als solche bezeichnet** und der Zuwendungsempfänger erhält eine De-minimis-Bescheinigung.
- **„Beantragte, aber noch nicht bewilligte De-minimis-Beihilfen“:** Der Zuwendungsempfänger muss angeben, ob er oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren weitere De-minimis-Beihilfen beantragt hat, und wenn ja, wann und in welcher Höhe.

Anhand dieser Angaben wird geprüft, ob mit der neu beantragten De-minimis-Beihilfe der Höchstbetrag von 15.000 € im Zeitraum des laufenden Steuerjahres sowie den zwei vorangegangenen Steuerjahren sowie ggf. die Höchstbeträge nach den anderen De-minimis-Verordnungen eingehalten werden. Soweit der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, die ein Zuwendungsempfänger oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen im laufenden Steuerjahr und in den letzten zwei Steuerjahren erhalten hat, aufgrund der Förderung die oben genannten De-minimis-Höchstbeträge übersteigt, kann der Zuschuss nicht gewährt werden.

- **„Kumulierung mit weiteren Beihilfen“:** Zusätzlich muss der Zuwendungsempfänger angeben, ob er für das geplante Vorhaben neben der beantragten De-minimis-Beihilfe weitere Beihilfen erhält, die mit der beantragten De-minimis-Beihilfe kumuliert werden sollen.

De-minimis-Beihilfen können durchaus mit Beihilfen aus von der Europäischen Kommission genehmigten oder freigestellten Fördermaßnahmen zusammen in Anspruch genommen (d.h. kumuliert) werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die maximale Förderintensität, die im EU-Recht für diese Beihilfen vorgegeben ist, durch die Kumulation mit der De-minimis-Beihilfe nicht überschritten wird.

13. Wie erfährt das Unternehmen die Höhe einer De-minimis-Beihilfe?

In einer Anlage zum Förderbescheid für eine De-minimis-Beihilfe (sog. **De-minimis-Bescheinigung**) wird dem Zuwendungsempfänger unter anderem mitgeteilt, wie hoch der auf die Beihilfe entfallende Subventionswert ist.

14. Aufbewahrungsfrist für De-minimis-Bescheinigungen

Eine De-minimis-Bescheinigung muss mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden, damit sie bei einer Kontrollanfrage der Europäischen Kommission kurzfristig vorgelegt werden kann.

Bayerische Tierseuchenkasse, Dezember 2016